

Herrn Bezirksverordneten Matthias Böttcher

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage 0097/VII**

über

### **Parkraumbewirtschaftung – Freistellung für Ärzte**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Gibt es bei Parkraumbewirtschaftung eine Freistellung für Ärzte bei Hausbesuchen?*

Ausnahmegenehmigungen von den Regeln einer Parkraumbewirtschaftung nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn dem Interesse des Antragstellers (hier Arzt) gegenüber dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Vorrang einzuräumen ist.

Ausnahmegenehmigungen von den Regeln der Parkraumbewirtschaftung sind in Berlin deshalb durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Fachaufsicht führende Verkehrslenkung Berlin einheitlich geregelt.

Ärzte erhalten eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Parkvignette, vor allem für die Parkzone in der sich die Arztpraxis befindet. Für die Beantragung muss bei der Straßenverkehrsbehörde eine Kopie der Fahrzeugzulassung sowie eine Bescheinigung der kassenärztlichen Vereinigung bzw. der ärztliche Zulassungsstempel vorgelegt werden. Bei Gemeinschaftspraxen erhält jeder Arzt einen Parkausweis, wenn die Gemeinschaftlichkeit der Praxis nachgewiesen wird.

Nur Ärzte, deren Praxistätigkeit durch einen hohen Anteil an Hausbesuchen ausgefüllt wird (ca. 20 Hausbesuche in der Woche in mehreren Zonen) erhalten auch Ausnahmegenehmigungen für die berlinweiten Parkzonen, in denen Patienten besucht werden müssen. Die Anzahl der Hausbesuche muss durch die Kassenärztliche Vereinigung bestätigt werden.

2. *Sieht das Bezirksamt in der Freistellung für Ärzte bei Hausbesuchen eine Notwendigkeit für die Sicherung der medizinischen Versorgung?*

Das in der Antwort zu 1. dargestellte Entscheidungsermessen erfolgt vor allem im Hinblick auf die Tatsache, dass die Belastungen im Straßenverkehr und insbesondere auch der Mangel an Parkraum von der Verkehrsgemeinschaft gleichmäßig zu tragen sind. Ein Abweichen von diesem Grundsatz würde bedeuten, dass angesichts der vielfältigen Interessenlagen des jeweiligen Individualverkehrs eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen erteilt werden müssten, die wiederum zu einer Konterkariierung der verkehrlichen Vorschriften, verbunden mit einem erheblichem Gefährdungspotential der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, führen würden.

Insbesondere bestünde dann die Gefahr, dass durch eine weitherzige Genehmigungspraxis die gewünschten Zielvorstellungen einer Parkraumbewirtschaftung konterkariert werden.

Diese Ermessensgrundsätze stehen in Einklang mit dem Sinn und Zweck der Regelung des § 46 StVO. Um den Ausnahmecharakter dieser Vorschrift zu wahren, ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung restriktiv zu verfahren. Sie darf nur bei besonderer Dringlichkeit unter strenger Anforderung an den Nachweis der Ausnahmenvoraussetzung und nur dann erteilt werden, wenn das genehmigte Verhalten den Verkehr weder erschweren noch gefährden kann (Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. § 46 StVO Anm. 23 m.w.N.).

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO für Hausbesuche nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles muss darüber hinaus auch im öffentlichen Interesse einer medizinischen Versorgung gesehen werden.

3. *Betrifft diese Freistellung nur die Parkzone, in der der Arzt seine Praxis hat oder gilt sie für alle Parkzonen im Bezirk?  
Können auch Ärzte, die ihre Praxis außerhalb des Bezirks haben eine derartige Regelung bei Hausbesuchen in Anspruch nehmen?*

Siehe vierter Absatz der Antwort zu 1.

Ja, diese Regelung bei Hausbesuchen gilt auch für Ärzte, die außerhalb des Bezirks Pankow ihren Betriebssitz haben.

4. *Wie kann ein Arzt sich über mögliche Freistellung im Detail informieren und sie erlangen? In welchem Zeitraum ist es möglich, im Internet auf der Seite Parkraumbewirtschaftung in Prenzlauer Berg die entsprechenden Informationen für Ärzte zu geben?*

Über die Pankower Internetseiten

[http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/ordnung/parkraumbewirtschaftung\\_pberg.html](http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/ordnung/parkraumbewirtschaftung_pberg.html)

und

<http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/ordnung/svb.html>

sind umfangreiche Informationen zum Thema Parkraumbewirtschaftung im Bezirk Pankow abrufbar sowie die zuständigen Ansprechpartner der Straßenverkehrsbehörde benannt.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Ausnahmegenehmigungspraxis und der Übersichtlichkeit eines Internetauftrittes ist es nicht möglich, auf jede einzelne Berufsgruppe einzugehen. Vielmehr wird empfohlen, sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde direkte Einzelinformationen einzuholen bzw. einen persönlichen Beratungstermin zu vereinbaren.

Dr. Torsten Kühne